

Reglement über die Gewährung von PRIMA¹-Beiträgen

Vom 1. Juli 2020

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015²,
erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt PRIMA-Beiträge hervorragenden Wissenschaftlerinnen aller Disziplinen auf der Stufe Postdoktorat oder mit einer gleichwertigen Forschungserfahrung, die eine akademische Laufbahn im Hinblick auf eine Professur in der Schweiz anstreben.

² PRIMA-Beiträge fördern die wissenschaftliche Eigenständigkeit hochqualifizierter Wissenschaftlerinnen mit herausragenden Forschungsideen, die ihr Projekt mindestens in einer Forschungsposition mit eigenständiger Projekt- und Führungsverantwortung (Gruppenleitung oder äquivalente Position) durchführen wollen. Der SNF will mit diesem Instrument einen Beitrag zur Erhöhung des Frauenanteils bei Professuren in der Schweiz leisten.

³ PRIMA-Beiträge sind flexibel ausgestaltet, beinhalten Salär- und Projektmittel und ermöglichen Mobilität. PRIMA-Beitragsempfängerinnen konzentrieren ihre Tätigkeit grundsätzlich in vollem Umfang auf die mit dem Beitrag finanzierte Forschung, um ihre Qualifikation erfolgreich zu steigern.

⁴ PRIMA-Beitragsempfängerinnen, die während der Laufdauer des Beitrags an eine Hochschule in der Schweiz auf eine Professorenstelle berufen werden, nehmen die gesamten verbleibenden PRIMA-Mittel mit. PRIMA-Beitragsempfängerinnen sind damit attraktive Kandidatinnen für die Hochschulen.

¹ PRIMA; **P**romoting **W**omen in **A**cademia

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

Artikel 2 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, namentlich kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung³.

Artikel 3 Art und Dauer des Beitrags

¹ PRIMA-Beiträge beinhalten Projektmittel und Salär der Gesuchstellerinnen.

² Die maximale Beitragsdauer beträgt fünf, die minimale drei Jahre.

³ PRIMA-Beiträge können nicht verlängert werden. Vorbehalten bleiben Verlängerungen infolge der Gründe gemäss Ziffer 5.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

Artikel 4 Transfer des Beitrags

Wird die Beitragsempfängerin während der Laufdauer des PRIMA-Beitrags auf einer Professur an einer Hochschule in der Schweiz angestellt, so kann sie die restlichen Mittel des Beitrags an die neue Stelle transferieren. Salärmittel werden dabei in Projektmittel umgewandelt und müssen maximal innerhalb von fünf Jahren nach Antritt der Stelle eingesetzt werden. Der SNF kann diesbezüglich Vorgaben⁴ erlassen.

2. Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 5 Allgemeine persönliche Voraussetzungen

¹ Professorinnen mit befristeter oder unbefristeter Anstellung mit oder ohne Tenure Track sind nicht für Gesuche um PRIMA-Beiträge zugelassen.

² Gesuchstellerinnen müssen:

- a. ein Doktorat (PhD) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Human-, Zahn oder Veterinärmedizin (Staatsexamen oder äquivalenter Abschluss, im Folgenden "medizinischer Abschluss") haben. Ebenfalls zugelassen sind Gesuchstellende ohne Doktorat (PhD) oder medizinischen Abschluss, die mindestens drei Jahre Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalent zum Doktorat vorweisen können;
- b. eine Forschungstätigkeit von mindestens 2 Jahren (mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von mindestens 80%) seit Erlangen des Doktorats (massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. Disputation des Doktorats) oder einer äquivalenten Qualifikation nachweisen; oder
- c. als Gesuchstellerinnen mit einem medizinischen Abschluss eine mindestens dreijährige klinische Tätigkeit und eine mindestens zweijährige (mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von mindestens 80%) Forschungstätigkeit nach dem medizinischen Abschluss nachweisen.

³ Gesuche müssen innerhalb von zehn Jahren seit Erlangung des massgeblichen Abschlusses gemäss Absatz 2 Buchstabe a gestellt werden. Für Gesuchstellende mit einem medizinischen Abschluss beträgt das Zeitfenster 14 Jahre.

³ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

⁴ Nach dem Transfer des PRIMA-Beitrags müssen die ehemaligen PRIMA-Beitragsempfängerinnen die allgemeinen Regeln des SNF betr. Beitragsverwendung, namentlich die Berichterstattungspflichten erfüllen. Im Übrigen gelten die PRIMA-Regeln für sie nicht mehr.

⁴ Die Zeitfenster gemäss Absatz 3 werden vom jeweiligen Eingabetermin für PRIMA-Gesuche zurückgerechnet. Eine Verlängerung der Zeitfenster ist aus den in Ziffer 1.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement geregelten Gründen möglich. Die Gründe für die Verlängerung sind im Gesuch darzulegen.

Artikel 6 Weitere persönliche Voraussetzungen

¹ Gesuchstellerinnen müssen:

- a. über einen hervorragenden wissenschaftlichen Leistungsausweis verfügen;
- b. in der Lage sein, das beantragte Forschungsprojekt eigenständig zu führen;
- c. sich grundsätzlich als Beitragsempfängerin für einen Beschäftigungsgrad von 100% verpflichten. Teilzeitarbeit von minimal 80% infolge Betreuungspflichten oder qualifizierenden Tätigkeiten für die Laufbahn an einer Hochschule ist möglich.
- d. eine Reduktion des Beschäftigungsgrades aufgrund der Gründe in Buchstabe c während der Laufdauer des Beitrags durch den SNF bewilligen lassen. Eine weitergehende Reduktion des Beschäftigungsgrades kann auf Antrag im Fall der erfolgreichen Einwerbung namhafter Drittmittel (z.B. ERC-Grant) bewilligt werden;
- e. sich als Beitragsempfängerin im Bereich der klinischen Forschung in den ersten zwei Jahren mindestens 80% und danach mindestens 50% des Beschäftigungsgrades dem Projekt und der persönlichen, fachbezogenen Aus- und Weiterbildung widmen. Sie dürfen im Durchschnitt in den ersten zwei Jahren maximal 20% und danach maximal 50% ihres Arbeitspensums für die klinische Tätigkeit und weitere Aufgaben einsetzen;

² Die Gesuchstellenden müssen ergänzend zu den vorstehenden Voraussetzungen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und Allgemeinem Ausführungsreglement zum Beitragsreglement erfüllen.

Artikel 7 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um PRIMA-Beiträge müssen elektronisch beim SNF eingereicht werden.

² Die Eingabetermine werden auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

3. Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 8 Gesuche

¹ Gesuche um PRIMA-Beiträge sind gemäss den Vorgaben des SNF einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

² Die Gesuchstellerinnen erläutern in einem Karriereplan kurz ihren Karriereverlauf und führen aus, welche Ziele sie mit dem PRIMA-Beitrag erreichen wollen. Sie legen dabei explizit dar, inwiefern der PRIMA-Beitrag sie darin unterstützt, die Erfolgchancen auf eine Berufung auf eine Professur zu erhöhen.

³ Zu den obligatorischen Unterlagen gehören namentlich die gemäss den Vorgaben des SNF abzugebenden schriftlichen Bestätigungen der zuständigen Stellen der Forschungsinstitution in den nachfolgenden Punkten:

- a. Integration der Beitragsempfängerin in die Forschungsinstitution;

- b. Gewährleistung von Arbeitsplatz und Zugang zur Forschungsinfrastruktur;
- c. angemessene Beteiligung der Institution an den Forschungskosten;
- d. gegebenenfalls Gewährleistung der Betreuung von auf dem Projekt angestellten Doktorierenden;
- e. Stellungnahme zur Eigenständigkeit des Projekts und zur wissenschaftlichen Selbstständigkeit sowie zu den Karriereaussichten der Gesuchstellerin.
- f. Zusicherung einer Stelle, die einer Forschungsposition mit eigenständiger Projekt- und Führungsverantwortung entspricht (mindestens Gruppenleitung oder äquivalente Position).

Artikel 9 Mobilität

¹ Die Mobilität dient dem Ziel, das wissenschaftliche Profil zu schärfen und die Ausgangslage für eine akademische Laufbahn zu optimieren.

² Mobilität ist ein Beurteilungskriterium für PRIMA-Beiträge und muss im Gesuch mittels Stellungnahme erläutert werden. Der SNF berücksichtigt bei der Beurteilung des Werdegangs (retrospektive Mobilität) und der im Rahmen des Beitrags geplanten Massnahmen (prospektive Mobilität) verschiedene Formen von Mobilität.

³ Hat nach dem Doktorat bzw. nach der gleichwertigen Qualifikation oder nach dem medizinischen Abschluss kein Institutionswechsel stattgefunden, so ist im Gesuch aufzuzeigen, wie eine Mobilitätsleistung während des PRIMA-Beitrages erbracht werden kann.

⁴ Die Mobilitätsleistung im Rahmen eines PRIMA-Beitrags gemäss Absatz 3 kann wie folgt wahrgenommen werden:

- a. Aufenthalt an einer in- oder ausländischen, nicht kommerziellen Forschungsinstitution (Gastinstitution);
- b. Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Institution der Praxis (Industrie, Verwaltung etc.; intersektorale Mobilität);
- c. andere Formen von Mobilität, wie namentlich Kurzaufenthalte oder internationale Kollaborationen.

⁵ Gastaufenthalte im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a und b dürfen insgesamt maximal 24 Monate dauern und können auf mehrere Institutionen und Zeitfenster aufgeteilt werden. Beträgt die Laufdauer eines PRIMA-Beitrages weniger als fünf Jahre, so verkürzt sich die maximale Dauer der Gastaufenthalte anteilmässig.

⁶ Ein Gastaufenthalt kann bei der Gesuchstellung oder während des Beitrags im Rahmen des bewilligten Budgets beantragt werden.

⁷ Jedem Antrag auf einen Gastaufenthalt ist ein Einladungsschreiben von der entsprechenden Gastinstitution beizulegen, welches die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a und b für die Dauer des Aufenthaltes als erfüllt bestätigt.

Artikel 10 Anrechenbare Kosten: Salär

¹ Ein PRIMA-Beitrag umfasst das Salär inkl. Sozialabgaben der Beitragsempfängerin. Der SNF legt die Höhe des Salärs in Absprache mit der Forschungsinstitution und nach den dort üblichen Lohnansätzen für vergleichbare Qualifikationen fest.

² Für klinische tätige Forscherinnen deckt der SNF den Anteil am Salär für die Forschungstätigkeit. Der Anteil für die klinische Tätigkeit muss von der Forschungsinstitution übernommen werden.

³ Der SNF kann einen maximalen Ansatz für das Salär vorschreiben.

⁴ Bei der Zusprache eines PRIMA-Beitrages werden für dasselbe oder ein thematisch stark überlappendes Forschungsvorhaben eingeworbene namhafte Drittmittel, wie beispielweise ein ERC-Grant, berücksichtigt. Der SNF beschränkt seinen Beitrag in diesem Fall auf die Salärmittel gemäss Absatz 1 und 2.

Artikel 11 Anrechenbare Projektmittel

¹ Zusätzlich zum Salär der Beitragsempfängerin sind die nachfolgend aufgeführten Projektmittel anrechenbar. Deren maximale Höhe beträgt CHF 750'000 für fünf Jahre. Beträgt die Laufdauer des PRIMA-Beitrags weniger als fünf Jahre, so reduziert sich der Maximalbetrag anteilmässig.

² Anrechenbar sind:

- a. Saläre von Mitarbeitenden, deren Stellen der SNF bewilligt;
- b. Sachkosten, die mit der Durchführung des bewilligten Projekts in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen, Aufwendungen Dritter, Kosten von Rechenzeit und Daten sowie Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data);
- c. direkte Kosten für die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens zusammenhängende Benutzung der Infrastrukturen;
- d. Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- e. Kosten für nationale und internationale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- f. Kosten für Karrieremassnahmen;
- g. Kosten für Gleichstellungsmassnahmen;
- h. Kosten für die Mobilität der Beitragsempfängerin.

Artikel 12 Beschäftigung von Mitarbeitenden

¹ PRIMA-Beitragsempfängerinnen können Mitarbeitende beschäftigen. Es gelten die Bestimmungen von Ziffer 7 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

² Für beantragte Doktorandenstellen muss die Betreuung durch die zuständige Stelle der Institution sichergestellt bzw. der ordentliche Abschluss der Dissertation gewährleistet sein, namentlich in Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Anstellung der Beitragsempfängerin.

4. Gesuchstellung und weitere Beiträge des SNF: Beschränkungen

Artikel 13 PRIMA-Beiträge im Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF⁵

¹ Gesuche können ausschliesslich für einen Unterstützungszeitraum eingegeben werden, für welchen keine anderen

- a. Projektbeiträge in der Projektförderung, Sinergia, SPIRIT oder bei den Programmen des SNF beantragt, bewilligt oder laufend sind;
- b. Karrierebeiträge des SNF beantragt sind.

Die Beschränkungen gelten während des gesamten Gesuchsverfahrens.

² Eine parallele Gesuchstellung bei Postdoc.Mobility ist ausschliesslich für Gesuche um einen Rückkehrbeitrag möglich.

³ Gesuchstellerinnen, die im Eccellenza-Auswahlverfahren die zweite Phase erreichen, dürfen für den dem positiven Auswahlentscheid der ersten Phase nächstfolgenden Eingabetermin bei PRIMA ein Gesuch eingeben. Zum Zeitpunkt der Zusprache und Annahme des SNSF Eccellenza Professorial Fellowships müssen Gesuchstellende ihr Gesuch für PRIMA zurückziehen. Wollen sie das Gesuchsverfahren fortsetzen, fällt die Zusprache für das SNSF Eccellenza Professorial Fellowship dahin.

⁴ Liegt eine unzulässige parallele Gesucheingabe vor, tritt der SNF auf das Gesuch nicht ein.

⁵ Für die Zeit ab der Bewilligung und die gesamte Laufzeit eines PRIMA-Beitrags können keine anderen Beiträge in der Projektförderung, Sinergia, SPIRIT oder bei den Programmen des SNF beantragt werden. Die Gesuchstellung für eine Förderung nach Ablauf eines PRIMA-Beitrags ist somit möglich.

⁶ Beitragsempfängerinnen können keine weiteren Karrierebeiträge des SNF beantragen. Eine Ausnahme bilden Eccellenza Professorial Fellowships, für die frühestens nach 18 Monaten seit Beginn eines PRIMA-Beitrags ein Gesuch eingereicht werden kann. Im Falle der Zusprache eines Eccellenza Professorial Fellowships fällt der PRIMA-Beitrag mit deren Antritt dahin, und bereits ausbezahlte und noch nicht verbrauchte Mittel sind dem SNF zurückzuerstatten.

Artikel 14 Wiederholte Gesuchseingaben: Beschränkung

¹ Gesuchstellerinnen, deren Gesuch abgelehnt wurde, können unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Projekts maximal ein weiteres Mal ein Gesuch um einen PRIMA-Beitrag einreichen.

² Als Folge von Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität beendete Gesuchsverfahren gelten als Ablehnungen im Sinne dieser Bestimmung.

5. Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 15 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

⁵ Gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 18. September 2020 besteht für Beitragsempfängerinnen von Postdoc.Mobility-Stipendien für die Gesuchstellung keine Wartefrist.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin:
 - wissenschaftliche Qualität und Selbstständigkeit der bisherigen Leistungen sowie deren Einfluss auf das Forschungsgebiet;
 - bisherige Leistungen im Verhältnis zum netto akademischen Alter⁶;
 - durch die bisherigen Leistungen nachgewiesene Fähigkeit, das Projekt durchzuführen.
- b. Werdegang sowie retrospektive und prospektive Mobilität der Gesuchstellerin basierend auf der eingereichten Stellungnahme; beurteilt wird namentlich die gesamte Mobilitätsleistung am Ende des Beitrages hinsichtlich der Zielsetzung des Instruments sowie des individuellen Karriereziels.
- c. Wissenschaftliche Selbstständigkeit der Gesuchstellerin an der gewählten Forschungsinstitution;
- d. Wissenschaftliche Bedeutung, Originalität, Aktualität und Eigenständigkeit des Forschungsprojekts, insbesondere im Hinblick auf innovative Forschungsziele ausserhalb des «Mainstreams».
- e. Vorgehensweise und Methodik sowie Machbarkeit des Forschungsprojekts;
- f. Eignung und Mehrwert der Forschungsinstitution, das Forschungsvorhaben wissenschaftlich zu unterstützen und die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Gesuchstellerin zu gewährleisten und zu fördern sowie eine kontinuierliche, intellektuelle Weiterentwicklung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- g. durch die Forschungsinstitution in Aussicht gestellte Unterstützung und zugesicherte Förderung der Karriere der Gesuchstellerin;
- h. ausserwissenschaftliche Bedeutsamkeit bei Gesuchen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung.

Artikel 16 Auswahlverfahren und Entscheidung

¹ Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die besten Gesuche auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen für die Zulassung zur zweiten Phase ausgewählt. Gesuche können bei Bedarf extern begutachtet werden. Den für Phase 2 nicht zugelassenen Gesuchstellerinnen wird die Ablehnung mittels schriftlich begründeter Verfügung eröffnet.

² Die für Phase 2 ausgewählten Gesuche lässt der SNF extern begutachten. In Phase 2 sieht der SNF in der Regel eine persönliche Vorstellung des Forschungsvorhabens sowie des Karriereplans mit Beantwortung von Fragen des Evaluationsgremiums vor.

³ Die Entscheide der Phase 2 werden den Gesuchstellerinnen in Form einer Verfügung eröffnet.

⁶ Das netto akademische Alter umfasst die Zeitspanne ab Datum der Thesenverteidigung bzw. einer äquivalenten Qualifikation oder ab dem medizinischen Abschluss bis zum Eingabetermin, abzüglich aller nicht akademischen Tätigkeiten (inklusive der Unterbrüche gemäss den im Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement Ziff. 1.11 Abs. 2 Bst. a-e genannten Gründen), gerechnet in Vollzeitäquivalenten.

6. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 17 Beiträge, Beitragsbeginn und Anpassungen

¹ PRIMA-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen, freigegeben und verwaltet, namentlich gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements und seiner Ausführungsbestimmungen.

² PRIMA-Beiträge können in der Regel frühestens zehn Monate nach dem Eingabetermin eröffnet werden. Der frühestmögliche Beitragsbeginn wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.

³ Änderungen am Forschungsvorhaben und an den Durchführungsbedingungen müssen dem SNF vorgängig gemeldet und von ihm bewilligt werden.

Artikel 18 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten Beitragsempfängerinnen auf PRIMA-Beiträge oder müssen sie die Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

² Der SNF bricht den Beitrag in diesen Fällen ab. Der noch nicht verwendete Teil des Beitrages muss dem SNF zurückerstattet werden.

Artikel 19 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerinnen sind zur periodischen Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet, namentlich sind finanzielle und wissenschaftliche Berichte einzureichen.

² Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrags.

7. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 20 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft. **Es ersetzt das Reglement über die Gewährung von PRIMA-Beiträgen vom 11. Juli 2018.**

Artikel 21 Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bewilligten oder laufenden Beiträge für PRIMA oder Marie-Heim-Vögtlin- Beiträge behalten hinsichtlich der mit der Zusprache unter altem Recht eingeräumten Rechte ihre Gültigkeit, auch wenn diese im neuen Reglement keine Grundlage mehr finden. Namentlich besteht im Rahmen der laufenden Beiträge die Möglichkeit von Gesuchen um Beiträge an Kinderbetreuung, Kongress- und Forschungskosten sowie um Beitragsverlängerungen weiter.